

## S a t z u n g

über die Führung eines Eigenbetriebes - Betriebssatzung - der Verbandsgemeinde Nastätten

vom 06.04.2010

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit
- der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

(1) Das Wasserwerk und der Kanalbetrieb der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,

1. die Versorgung im Verbandsgemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen,
2. Schmutz- und Regenwasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu machen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### § 2

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke Nastätten".

### § 3

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.624.210,70 €. Davon werden zugeordnet:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. dem Wasserwerk                        | 3.067.751,29 €, |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 2.556.459,41 €. |

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Verbandsgemeinderates**

(1) Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 32 Abs. 2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung nicht aufgrund des § 32 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werksausschuss übertragen wird.

(2) Der Verbandsgemeinderat beschließt ferner über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 15 EigAnVO),
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers (§ 89 Abs. 2 GemO),
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung (§ 4 EigAnVO),
5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten, und
6. die Rückzahlung von Eigenkapital (§ 11 Abs. 5 EigAnVO).

#### **§ 5**

##### **Werksausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss und entscheidet durch Beschluss über die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.

(3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Punkten der Tagesordnung darzulegen.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden

Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor.

(2) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes,
3. Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO und Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 % der Auftragssumme oder 50.000,00 €, mindestens aber 20.000,00 € übersteigen, sowie
4. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Verbandsgemeinderat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder wichtiger Belange der Verbandsgemeinde oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8**

### **Werkleitung**

(1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates zwei Werkleiter. Mit Zustimmung des Werksausschusses regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der EigAnVO, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
6. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
7. die Stundung von Forderungen innerhalb des Wirtschaftsjahres sowie über den Ablauf des Wirtschaftsjahres hinaus bis zu 5.000,00 €.

(3) Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich, sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig deren Entscheidung einzuholen. Sie hat ferner dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die zwei Werkleiter vertreten sich gegenseitig.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Die zwei Werkleiter vertreten gemeinschaftlich den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Verbandsgemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter Beifügung der Funktionsbezeichnung

"Kaufmännischer Werkleiter"

oder

"Technischer Werkleiter".

Sofern gleichzeitig die Vertretung des anderen Werkleiters wahrgenommen wird, ist dies durch folgende Funktionsbezeichnung auszudrücken:

„Kaufmännischer Werkleiter  
und in Vertretung des  
technischen Werkleiters“

oder

„Technischer Werkleiter  
und in Vertretung des  
kaufmännischen Werkleiters“.

(3) Der Bürgermeister macht öffentlich bekannt, wer zur Vertretung des Eigenbetriebes befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

## § 10

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 EigAnVO einzuholen und in jedem Fall die Werkleitung zu hören. Der Bürgermeister kann Befugnisse, für die die Zustimmung des Werksausschusses nicht erforderlich ist, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## § 11

### **Mitwirkung der Verbandsgemeindeverwaltung**

Die Werkleitung hat der für das Haushaltswesen der Verbandsgemeinde zuständigen Dienststelle der Verbandsgemeindeverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die vierteljährlichen Übersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonsti-

gen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse nach § 82 GemO einzurichten. Die Sonderkasse wird nicht mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 13 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu führen.

## **§ 14 Jahresabschluss**

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

(2) Der Eigenbetrieb wird nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen geprüft.

(3) Nach Prüfung sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werksausschusses dem Verbandsgemeinderat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss fest. Die Feststellung soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Gleichzeitig beschließt der Verbandsgemeinderat über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

## **15 Leistungsaustausch**

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und

Eigengesellschaften der Verbandsgemeinde sind angemessen zu vergüten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Wasser für Feuerlösch-, Feuerlöschübungszwecke und für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden; Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.11.2000 außer Kraft.

Nastätten, den 06.04.2010

gez. Friesenhahn (S.)  
Friesenhahn  
Bürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.03.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 06.04.2010 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde am 15.04.2010 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
Sachgebiet 1.2  
Sachgebiet 3.1
5. Zur Sammlung

Im Auftrag:

gez. Wysk  
Wysk

(S.)